BRANCHENINFORMATION

Corona-Krise: Aktuelle Informationen und nützliche Hinweise

Berlin, 11.05.2020

An

- alle ordentlichen Mitglieder der SOMM Society Of Music Merchants e. V.
- MI-Branche gesamt

Rat und Hilfe

Seit Beginn der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen stellt die SOMM regelmäßig für all diejenigen in der MI-Branche, die Fragen haben, Rat suchen, Hilfe brauchen, umfassende Brancheninformationen sowie Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Diese Brancheninformation informiert Sie ausschließlich über aktuelle Änderungen bzw. Neuerungen (in der Übersicht grün markiert).

Der Übersicht auf Seite 2 können Sie entnehmen, über welche Themenbereiche bereits berichtet wurde. Alles Weitere können Sie den vorangegangenen Bls entnehmen, die Sie unter https://www.somm.eu/content/covid-19 einsehen können.

Verband der Musikinstrumentenund Musikequipmentbranche

> Hardenbergstraße 9a D-10623 Berlin T: +49 30 8574748-0 F: +49 30 8574748-55

w³.somm.eu

ÜBERSICHT

Auf den nachstehenden Seiten finden Sie Informationen zu folgenden Themenschwerpunkten:

1. Personal

- Kurzarbeit
- Kurzarbeitergeld (Kug)
- Arbeitsschutz
 - o Erhebung von Kontaktdaten
 - o Erhebung und Weiterverarb. von Gesundheitsdaten
 - o Durchführung von Fieberkontrollen

•	Corona-Arbeitsschutzstandart	S. 3

- Arbeitsrecht / Infektionsschutzgesetz
- Arbeitspflicht
- Arbeitgeberbescheinigung
- Lohnfortzahlung
- Stundung der Sozialversicherungsabgaben
- Arbeitslosengeld II Anspruch für Selbstständige
- Home-Office
 - o Home-Office Richtlinie
- Berufspendler
- Betriebsferien anordnen
- Fürsorgepflichten

2. Finanzen

- Hinweise und Handlungsempfehlungen
- Liquiditätssicherung
 - o Lieferanten- und Kundenbeziehungen
- Finanzämter / Steuerliche Maßnahmen

Steuerliche Maßnahmen Gewerbesteuerliche Maßnahmen Handlungsempfehlungen Auswirkungen auf die Rechtslegung

Förderungen / Kredite

	9	
0	Soforthilfen für Kleinunternehmen	S. 7
0	KfW Sonderprogramm 2020 / KfW-Corona-Hilfe	S. 7
0	Wirtschaftsstabilisierungsfonds	S. 8
0	Förderdatenbank des Bundes	S. 9
0	KMU-Beratungshilfen	S. 9

- o Insolvenz
- o Versicherungen
- o Bürgschaften
- Verschiebung von Zahlungspflichten

- o Dauerschuldverhältnisse
- o Mietverträge
- o (Verbraucher-)Darlehensverträge
- o Weitere Fristverlängerung
- Rücktritt, Stornierung und Auflösung von Verträgen
 - o Grundsätzliches
 - o Vertraglich vereinbarte Stornierungsklausel
 - o Stornierungsgebühren auch bei Corona zulässig?
 - o Greift bei Corona die "Höhere-Gewalt-Klausel"?
 - o Einseitige Stornierung Rücktrittsklausel
 - o Gesetzliches Rücktrittsrecht aufgrund Corona

3. Allgemeine weiterführende Informationen

- Auflistung der Behörden, Institutionen und Organisationen
 - Nach Bundesländern

4. Betrieblicher Pandemie-Plan

Handbuch Betriebliche Pandemieplanung

5. Weitere Maßnahmen

- Best Practice
- Kulturstaatsministerin Grütters
- Statement SOMM-Vorstand und SOMM-Geschäftsführung

Rechtliches

• Haftung für Links

S. 8



1. PERSONAL

Corona-Arbeitsschutzstandart

(Stand 20.04.2020)

Unter dem Motto "Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit" empfiehlt die Bundesregierung einen neuen Arbeitsschutzstandart mit den folgenden 10 Eckpunkten:

- 1. Arbeitsschutz gilt weiter und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus ergänzt werden!
- 2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!
- 3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
- 4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
- 5. Niemals krank zur Arbeit!
- 6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
- 7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
- 8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!
- 9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!
- 10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!"

Zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hier. (Quelle: https://www.bmas.de/)



2. FINANZEN

Finanzämter / Steuerliche Maßnahmen

Update (06.05.2020)

Das Bundesfinanzministerium hat in Abstimmung mit den Landesfinanzbehörden verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Darüber hinaus wurde am 06.05.2020 durch das Bundeskabinett das Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht. Es sieht unter anderem folgendes vor:

• Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes: Aufstockungen des Kurarbeitergeldes durch den Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 80 Prozent bleiben steuerfreu und gelten nicht mehr wie bisher als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Schon jetzt müssen auf die Aufstockung bis auf 80 Prozent des Bruttogehalts keine Sozialabgaben gezahlt werden. Hieran werden die Regeln für die Besteuerung angepasst. Diese Maßnahme ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen sind (Stand: 30.04.2020):

- <u>Liquiditätshilfe:</u> Unternehmen können ab sofort neben der Erstattung von bereits für 2020 geleisteten Steuervorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.
 - (Weitere Details sind in einem BMF-Schreiben geregelt.)
- <u>Stundung von Steuerzahlungen:</u> Wenn Unternehmen in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 beim Finanzamt gestellt werden.
- Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen: Unternehmen können die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Bereits für 2020 geleistete Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können zudem auf Antrag erstattet werden. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen



erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Weiteres zum Thema hier.



Förderungen/Kredite

(Update 06.05.2020)

Soforthilfen für Kleinunternehmen

Kleinunternehmen aller Wirtschaftsbereiche, die nachweislich durch die Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten sind, erhalten zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse):

- bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernehmen die Länder. (Liste der Ansprechpartner unter www.bmwi.de/coronahilfe.

Das Antragsverfahren ist unbürokratisch; die Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden; eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

Weiterführende Informationen zur Soforthilfe für Kleinunternehmen finden Sie hier.

KfW Sonderprogramm 2020 / KfW-Corona-Hilfe

Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Sie stehen zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs für gewerbliche Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine finanzielle Notlagen geraten sind, zur Verfügung und sollen den Zugang zu günstigen Krediten erleichtern.

- KfW-Schnellkredit 2020 (Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern)
 - Für Anschaffungen und laufende Kosten
 - Kredit mit 3,00 % Sollzins p.a.
 - Kleinere und große Kreditbeträge bis zu 800.000 Euro
 - Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
 - Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos

Zum Antrag hier.

- KfW-Unternehmerkredit (Unternehmen, mind. 5 Jahre am Markt)
 - Für Anschaffungen und laufende Kosten
 - Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.
 - Bis zu 90 % des Bankenrisikos übernimmt die KfW
 - Kleinere und große Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro

 Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung sowie 2 Jahre keine Tilgung

Weiteres hier.

Direktbeteiligung f ür Konsortialfinanzierung

- Für Anschaffungen und laufende Kosten
- Für Vorhaben in Deutschland
- Kredit ab 25 Mio, Euro im Rahmen eines Bankenkonsortiums
- Bis zu 80 % des Bankenrisikos übernimmt die KfW
- Flexible Finanzierungsstrukturen

Weiteres hier.

Anträge können sofort bei den Banken und Sparkassen der Unternehmen gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. Diese Frist wird deutlich ausgeweitet.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Er besteht aus 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten, 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen sowie 100 Milliarden Euro für Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme (siehe oben).

Zielgruppe: Der SWF richtet sich an Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben müssen:

- a) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- c) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Voraussetzungen/Bedingungen: Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und müssen die Gewähr eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Durch Stabilisierungsmaßnahmen muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive Überwindung Pandemie nach der bestehen. Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von "Unternehmen in Schwierigkeiten" erfüllt haben.



Die konkreten Voraussetzungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds liegen aktuell noch nicht vor, werden aber in Kürze durch Rahmenverordnungen bestimmt und auf der Seite des <u>BMWi</u> bekanntgegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds besteht nicht.

Ansprechpartner für alle Fragen rund um den WSF sowie für die Antragsstellung ist das BMWi

Förderdatenbank des Bundes

Einen Überblick über alle Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, inkl. entsprechender – passgenau für Ihr Vorhaben angelegter – Suchfunktion, finden Sie in Förderdatenbank des Bundes, die Ihnen hier zur Verfügung steht.

KMU-Beratungshilfen

Befristet bis Ende 2020 fördert das Bundeswirtschaftsministerium Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil.

Informationen zur Antragsstellung stellt das Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de/unb bereit.

Rechtliches:

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 11.05.2020